

**Satzung über die Erhebung von Kurabgaben
in der Gemeinde Westerdeichstrich
(Kurabgabesatzung)**

vom 14. Dezember 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 64 LVO vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. S. 564) und des § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG S-H) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S.162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerdeichstrich vom 13. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Westerdeichstrich (Gemeinde) ist als Erholungsort anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde erhebt zum Ausgleich ihrer anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen einschließlich des Strandes (Erholungseinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen eine Kurabgabe für die Möglichkeit, die vorstehenden Einrichtungen und Veranstaltungen zu nutzen. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gemeinde trägt 35 v.H. ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Der restliche anderweitig nicht gedeckte Aufwand (65 v.H.) wird zu 85 v.H. von der Kurabgabe und zu 15 v.H. von der Tourismusabgabe gedeckt.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und der die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Erholungseinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Eigentümerin oder Besitzer oder Besitzerin einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.

§ 3

Nicht abgabepflichtige Personen und Befreiungen von der Abgabepflicht

- (1) Nicht abgabepflichtig sind:
 1. Kinder, Kindeskinder, Eltern und Großeltern von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
 2. in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
 3. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters,
 2. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100% nachweisen. Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind.
- (3) Personen, die eine Kurkarte oder Gästekarte aus einer anderen Kurabgabe erhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei der Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte oder Gästekarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung nach den vorstehenden Absätzen sind von demjenigen nachzuweisen, der die Befreiung in Anspruch nehmen will. Sofern aufgrund der Befreiung eine Rückerstattung der bereits gezahlten Kurabgabe erfolgen soll, ist dieser Anspruch binnen drei Monaten nach der Abreise geltend zu machen.
- (5) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge trägt die Gemeinde.

§ 4

Maßstab und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der oder die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person
 - a) in der Zeit vom 01. Januar bis 07. Januar, 01. April bis 31. Oktober und 25. Dezember bis 31. Dezember des Jahres 2,00 €
(Hauptsaison)
 - b) in der Zeit vom 08. Januar bis 31. März und 01. November bis 24. Dezember des Jahres 1,00 €
(Nebensaison)
- (2) Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 4, erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 4 erhoben.

- (3) Eigentümer oder Eigentümerinnen, Besitzer oder Besitzerinnen von Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, aufgestelltes Wohnmobil, Wohnwagen oder Zelt, Schiff o. ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich zumindest zeitweilig im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.
- (4) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr 56,00 € (28 volle Tagessätze der Hauptsaison).
- (5) In den Kurabgabesätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 5

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie wird sofort mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft an den Wohnungsgeber oder an die Wohnungsgeberin gegen Aushändigung der Gästekarte für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu zahlen.
- (3) Tagesgäste haben die Kurabgabe bei einer von der Gemeinde zugelassenen Gästekartenausgabestelle bzw. Kurabgabeannahmestelle zu entrichten. Dies gilt auch für Personen, die nicht abgabepflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung sind, wenn sie Erholungseinrichtungen tatsächlich in Anspruch nehmen. Die Ausgabe der Gästekarten kann durch die Gemeinde auf den Dritten übertragen werden.
- (4) Die Jahreskurabgabe wird bei Abgabepflichtigen, die auch Zweitwohnungssteuerpflichtige sind, durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung bei einer Bekanntgabe des Bescheides bis einschließlich 15.04. am 15.05.; bei späterer Bekanntgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig. Für Abgabepflichtige, die eine Jahreskurabgabe entrichten, ohne gleichzeitig Zweitwohnungssteuerpflichtige zu sein, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.
- (5) Die Gästekarte des aktuellen Jahres wird an Campingplatzbenutzer, die einen Saisonplatz angemietet haben, ausschließlich vom Vermieter oder der Vermieterin des Stellplatzes ausgegeben.

§ 6

Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete und zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Gästekarteninhaber oder die Gästekarteninhaberin gegen Rückgabe der Gästekarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber oder die Wohnungsgeberin die Abreise der Kurabgabepflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung ist binnen drei Monaten nach der Abreise geltend zu machen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahresgästekarten und Tagesgästekarten und deren Inhaber oder Inhaberinnen.

- (2) Die Erstattung überzahlter Kurabgabe wegen vorzeitigen Abbruchs des vorgesehenen Aufenthaltes erfolgt bei manuellen Meldescheinen ausschließlich durch die Gemeinde. Dort ist auch der Antrag nach Abs. 1 zu stellen. Bei internetbasierten Meldescheinen kann der Wohnungsgeber oder die Wohnungsgeberin die überzahlte Kurabgabe gegen Rückgabe der Gästekarte erstatten.

§ 7

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberinnen

- (1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberin), ist verpflichtet, die von ihm oder ihr aufgenommenen Personen über die von der Gemeinde vorgegebenen Meldeverfahren anzu-melden. Die vorstehende Regelung entbindet nicht von der Beachtung des Landesmeldegesetzes Schleswig-Holstein. Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber sind auch Personen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Boots-liegeplätze Dritten überlassen. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 3 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selber oder diese Personen noch keine Jahresgästekarte gelöst haben.
- (2) Die Meldepflicht im Sinne des Absatzes 1 wird dadurch entsprochen, dass die für die Gemeinde bestimmte Durchschrift des Meldevordrucks innerhalb von 2 Werktagen nach der An-kunft des Gastes bei der Gemeinde oder einem von der Gemeinde bestimmten Abgabeort vollständig, leserlich, nicht gefaltet oder mechanisch bearbeitet abgegeben wird. Eine Ausfer-tigung des Meldescheines ist vom Wohnungsgeber oder der Wohnungsgeberin aufzubewah-ren und des Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Bei einer Datenerfassung über das internetbasierende Meldescheinsystem der Gemeinde wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an die Gemeinde erfolgt.
- (3) Die Führung der Meldevordrucke ist lückenlos nachzuweisen. Die bei der Erstellung eines ma-nuellen Meldescheines nicht ausgefüllten Gästekarten sind zusammen mit der für die Ge-meinde bestimmten Ausfertigung von Meldevordrucken abzugeben. Der Verlust von Melde-vordrucken ist unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Verschriebene oder stornierte Vor-drucke sind mit allen Durchschlägen an die Gemeinde zurückzugeben. Alle Meldevordrucke sind bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Den Beauftragten der Gemeinde ist auf Verlangen Einsichtnahme in Rechnungen über Beher-bergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungs-stätte zu gewähren.
- (5) Die Wohnungsgeber und Wohnungsgeberinnen haben die Kurabgabe von den kurabgabe-pflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum oder Stellplätze/Liege-plätze überlassen, einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Gemeinde abzuführen. Das Abführen der Kurabgabebeträge erfolgt ausschließlich unbar (per Überweisung oder im Lastschriftverfahren).
- (6) Die Wohnungsgeber und Wohnungsgeberinnen haften für die vollständige und rechtzeitige Abführung der Kurabgabe. Von der vorstehenden Haftungsregelung umfasst ist die vollständige Meldung aller Kuraufenthalte. Die Gemeinde kann den Ersatz der ihr durch einen Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen entstehenden Schäden verlangen. Soweit die Gemeinde begründete Zweifel an der Richtigkeit der abgeführten Kurabgabebeträge hat und die notwen-digen Feststellungen auch nicht durch Maßnahmen nach Absatz 4 getroffen werden können,

ist die Gemeinde berechtigt die Höhe der abzuführenden Kurabgabe zu schätzen. Als Grundlage der Schätzung werden insbesondere die Anzahl der nicht zurückgeführten Meldevordrucke und die durchschnittliche Verweildauer der Gäste in Westerdeichstrich herangezogen.

- (7) Absatz 5 und 6 gelten entsprechend für Eigentümer oder Eigentümerinnen und Besitzer oder Besitzerinnen von Wohnungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 3, soweit es die Einziehung und Abführung ihrer Kurabgabe sowie der Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder betrifft.
- (8) Die von der Gemeinde zugelassenen Gästekartenausgabestellen / Kurabgabeannahmestellen haften neben den Wohnungsgebern bzw. Wohnungsgeberinnen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe gesamtschuldnerisch.

§ 8 Gästekarten

- (1) Der oder die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine Gästekarte als Zahlungsbeleg. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person ausgestellt. Die Gästekarten gelten für die auf ihnen angegebene Dauer. Jahresgästekarten werden nur mit einem zu stellenden Lichtbild des oder der Abgabepflichtigen ausgegeben; sie gelten jeweils für das auf ihnen angegebene Kalenderjahr. Auch Gäste, die von der Kurabgabezahlung befreit sind, haben Anspruch auf Ausstellung einer Gästekarte. Auch Gäste, die von der Kurabgabezahlung befreit sind, erhalten eine Gästekarte. Gäste, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht abgabepflichtig sind, erhalten eine Gästekarte nur, soweit sie die Kurabgabe beim Wohnungsgeber entrichtet haben, anstatt eine Tageskarte zu erwerben.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (3) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die Gästekarten bei Inanspruchnahme der Erholungseinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gemeinde in Verbindung mit dem amtlichen Identifikationsnachweis (Personalausweis, Reisepass) vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistungen entzogen und für die Neuausstellung eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (4) Die einmalige Ersatzausfertigung von Gästekarten erfolgt im Verlustfall kostenlos. Im Wiederholungsfall wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (5) Die Gästekarten sind in den von der Gemeinde bestimmten Verfahren auszustellen und den kurabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.
- (6) Jahresgästekarten werden nur von der Gemeinde ausgestellt. Die Gemeinde stellt darüber hinaus Tagesgästekarten in den Fällen des § 5 Abs. 3 sowie für Gäste, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung von der Kurabgabezahlung befreit sind, aus.

§ 8a Bevollmächtigte und Beauftragte der Wohnungsgeber und Wohnungsgeberinnen

Die Pflichten und die Haftung nach § 7 dieser Satzung und nach § 8 über die Ausstellung von Gästekarten werden auch Bevollmächtigten oder Beauftragten auferlegt, sofern diese von dem Wohnungsgeber oder der Wohnungsgeberin mit der Abwicklung der Beherbergung und Nutzungsüberlassung beauftragt sind und derartige Dienstleistungen gewerbemäßig erbringen. In

den Fällen des § 5 Abs. 2 darf die Kurabgabe auch an den entsprechend Satz 1 Bevollmächtigten oder Beauftragten mit befreiender Wirkung geleistet werden; die Gästekarte ist in diesem Fall durch den oder die Bevollmächtigten oder Beauftragten auszustellen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung der Abgaben und zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) erheben, indem sie
 - a. die personenbezogenen Daten beim Betroffenen selbst erhebt,
 - b. sich von den nach § 7 dieser Satzung Verpflichteten die nach § 7 der Satzung zu führenden und aufzubewahrenden Unterlagen vorlegen oder übermitteln lässt,
 - c. sich von den nach § 7 dieser Satzung Verpflichteten die bei der Ausführung der Pflichten nach § 7 dieser Satzung gewonnenen Daten auf elektronischem Weg übermitteln lässt,
 - d. bei der Amtsverwaltung im Rahmen der Ausführung der Tourismusabgabensatzung gewonnene Erkenntnisse über Vermieter-Namen, Anschriften und Zahl der Betten nutzt,
 - e. bei dem Eigenbetrieb der Gemeinde Büsum Kur und Tourismus Service Büsum verfügbare Daten aus der Durchführung seiner Aufgaben nach § 11 dieser Satzung nutzt,
 - f. die Daten des Einwohnermeldeamtes der Amtsverwaltung nutzt,
 - g. der Amtsverwaltung vorliegende Daten über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nutzt,
 - h. die bei der Amtsverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Vergnügungssteuer und der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Festsetzung der Abgaben nutzt,
 - i. Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde nutzt.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde darf dem Eigenbetrieb der Gemeinde Büsum Kur und Tourismus Service Büsum die nach Absatz 1 gewonnenen Daten übermitteln, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes im Rahmen der Durchführung dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (5) Der Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberin ist berechtigt, für die Erfüllung seiner Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung die dazu erforderlichen Daten vom Gast zu erheben. Weigert sich der Gast, die erforderlichen Daten zu übermitteln, hat der Gastgeber oder die Gastgeberin unverzüglich die Meldebehörde der Gemeinde darüber zu benachrichtigen.
- (6) Die Gemeinde ist unter Berücksichtigung der §§ 21 Nr. 8 und 38 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauftragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.

- (7) Die Datenverarbeitung nach den vorstehenden Regelungen ist nur zulässig, soweit sie der Durchführung dieser Satzung dient.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber oder Wohnungsgeberin, als Bevollmächtigter oder als Beauftragter, als Eigentümer oder Eigentümerin oder Besitzer oder Besitzerin einer eigenen Wohneinheit im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung oder als Überlasser oder Überlasserin von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder von Bootsliegeplätzen
- a. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Ausfertigungen der Meldescheine nicht aufbewahrt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
 - c. entgegen § 7 Abs. 5, Abs. 7 oder Abs. 8 dieser Satzung die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht oder die eingezogene Kurabgabe nicht oder nicht rechtzeitig an die Gemeinde abführt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 11 Leistungen des Eigenbetriebes der Gemeinde Büsum Kur und Tourismus Service

- (1) Die Gemeinde bedient sich bei der Durchführung dieser Satzung, insbesondere
- bei der Entgegennahme der Gästemeldungen nach § 7 dieser Satzung,
 - bei der Entgegennahme und Verbuchung der Kurabgabebeträge,
 - bei der Erstattung der Kurabgabe nach § 6 dieser Satzung,
 - bei der Ausgabe der Meldevordrucke und der Gästekartenvordrucke,
 - bei der Durchführung von Kontrollen nach § 7 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Satzung,
 - bei der Kurabgabeabrechnung und des Forderungsmanagements,
 - bei der Anlage und Pflege der Vermieter-Stammdaten
- der Leistungen des Eigenbetriebes der Gemeinde Büsum Kur und Tourismus Service Büsum.
- (2) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Büsum Kur und Tourismus Service Büsum darf zur Erfüllung seiner in Abs. 1 genannten Aufgaben personenbezogene Daten im Rahmen des § 9 dieser Satzung erheben, nutzen und verarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Westerdeichstrich vom 25. Januar 2023 außer Kraft.

Westerdeichstrich, den 14. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez. Holmer Dreeßen